

## Amtsgericht Bernburg

## **Beschluss**

## **Terminbestimmung**

**2 K 3/25** 07.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Dienstag, 27. Januar 2026, 14:00 Uhr, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), Saal/Raum 119,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Trebnitz Blatt 621 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage		Größe m²
1	Trebnitz	3	148/3	Gebäude-	und	6950
				Gebäudenebenflächen,		
				abweichende Anschrift:		
				OT Trebnitz, Alter Gutshof 6,		
				06420 Könnern		

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 80.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Barockschloss/Wasserburg (BJ.: um 1603) mit Typologie eines Gutshauses als Vierflügelanlage mit Innenhof nebst Nebengebäude. Teile der alten spätmittelalterlichen Wasserburg im Schlosskern und Reste eines Rundturmes sind gemäß Angaben der Sachverständigen im Gutachten vom 21.05.2025 erhalten. Das Objekt konnte von der Sachverständigen nur von Außen besichtigt werden. Der bauliche Zustand ist vermutlich schlecht bis mangelhaft, es liegt ein vermutlich hoher Instandsetzungund Modernisierungsbedarf vor und die Gebäude sind sowohl wirtschaftlich als auch technisch überaltert. Gemäß einem Holzschutztechnischen Untersuchungsbericht vom 10.10.2002 liegt

ein Befall durch Hausbock, Anobien etc. und durch Echten Hausschwamm vor. Das Objekt ist als archäologisches Kulturdenkmal und als Baudenkmal ausgewiesen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber Rechtspfleger